

**Beanstandung des Beschlusses des Bausenats vom 07.04.2022 Nr. N9.2 "Nachtrag: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 'Gretlmühle' durch Deckblatt Nr. 10; Zwischennutzung der Fl.Nr. 610/5, Gem. Frauenberg, als Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen - Antrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 326 vom 21.02.2022  
2. Lesung**

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>7</b>	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	<b>10.02.2023</b>	Stadt Landshut, den	24.01.2023
Sitzungsnummer:	45	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

**Vormerkung:**

Die Verwaltung hat dem Bausenat im Zuge der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlmühle“ vorgeschlagen, eine Zwischennutzung zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (< 50 t) bis zum 30.06.2027 zuzulassen. Vom Bausenat wurde am 07.04.2022 beschlossen, dass eine Entscheidung hierüber bis zur Beantwortung der Fragen im Antrag Nr. 326 der Herren Stadträte Rudolf und Ludwig Schnur vom 21.02.2022 zurückgestellt werde. Der Beschluss wurde von Herrn Oberbürgermeister Putz mit Schreiben vom 25.04.2022 im Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO beanstandet. Der Stadtrat hat die Angelegenheit sodann mit Beschluss vom 06.05.2022 in zweite Lesung verwiesen.

Das dem Antrag Nr. 326 zugrunde liegende Auskunftsinteresse hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Lageflächen wurde zurückgenommen. Es besteht kein Regelungsbedarf für die besagte Zwischennutzung mehr. Die Bebauungsplanänderung ist auf eine stadortkonforme und naturnahe Freizeitnutzung zu richten. Bei der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebotenen Anpassung des Bebauungsplanes an Ziele der Raumordnung ist zu beachten, dass im Regionalplan an dieser Stelle das Ziel eines regionalen Grünzuges enthalten ist, dem die in der geltenden Fassung des Bebauungsplanes enthaltene Festsetzung eines Sondergebiets für Kiesabbau und Kiesverarbeitung widerspricht. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes kann allerdings erst nach weiterer Ermittlung von Grundlagen der Planung fortgesetzt werden.

Über die sich im Zusammenhang mit früheren gewerblichen Tätigkeiten im Gebiet stellenden Fragen wurde im Umweltsenat bereits ausführlich berichtet. Weiterer Bericht zu Ablagerungen in der Gretlmühle erfolgt voraussichtlich in der Sitzung des Gremiums am 28.02.2022.

**Beschlussvorschlag:**

Vom Bericht, dass sich das dem Antrag Nr. 326 zugrunde liegende Informationsinteresse wegen der Rücknahme des Antrages auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung nicht gefährlicher Stoffe (< 50 t) erledigt hat, wird Kenntnis genommen.

**Anlage - Antrag**

